

## Fünfter Abschnitt.

## Verfassung und Verwaltung Ungarns.

**Reichstag.** In Ungarn übt die Gesetzgebung der König gemeinschaftlich mit dem Reichstag aus. Der Reichstag setzt sich aus der Magnatentafel und dem Abgeordnetenhaus zusammen. Die Mitglieder der *Magnatentafel* sind teils durch ihr erbliches Recht, teils durch ihr Amt oder ihre Würde, teils durch königliche Ernennung auf Lebenszeit (höchstens 50), teils durch Wahl (darunter drei durch Wahl des kroatisch-slawonischen Landtages) zur Mitgliedschaft berufen. Das *Abgeordnetenhaus* besteht aus 453 Mitgliedern, und zwar werden von dem Gebiet des einstigen Ungarns 413 Abgeordnete nach Wahlbezirken gewählt, während 40 von dem kroatisch-slawonischen Landtag entsendet werden, doch haben letztere nur dann Sitz und Stimme im Abgeordnetenhause, wenn dort auch Kroatien und Slawonien interessierende Angelegenheiten behandelt werden. Der Reichstag wird vom König einberufen, die Dauer der Legislaturperiode beträgt, wenn nicht vorzeitig die Auflösung erfolgt, fünf Jahre. Im Interesse der unabhängigen Ausübung des Berufes wurden gewisse Stellungen mit der Ausübung eines Abgeordnetenmandates für unvereinbar erklärt, und zwar wurde die Feststellung einer solchen *Inkompatibilität* einem vom Abgeordnetenhaus zu wählenden Sonderausschusse übertragen. Die allgemeinen Erfordernisse des aktiven Wahlrechtes sind: ungarische Staatsbürgerschaft, männliches Geschlecht, Alter von mindestens 20 Jahren, Freiheit von väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt; außerdem ist aber das Wahlrecht abhängig von einem bestimmten Besitz oder Einkommen, doch ist auf Grund des Intelligenzzensus einer Reihe von Berufen auch unabhängig von Besitz und Einkommen das Wahlrecht zuerkannt. Zu Abgeordneten wählbar sind jene Wähler, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben, ungarisch können und nicht aus irgend einem besonderen Grunde ausgeschlossen sind.

**Kroatisch-slawonischer Landtag.** Die inneren Angelegenheiten Kroatiens und Slawoniens fallen, soweit die Autonomie anerkannt ist, in den Wirkungskreis des kroatisch-slawonischen Landtages, welcher vom König auf fünf Jahre nach Agram einberufen wird. Er besteht aus 90 gewählten Abgeordneten (tatsächlich aus 88, weil Fiume nicht wählt) und höchstens 45 persönlich einberufenen sogenannten Virilisten.

**Verwaltung.** Die politische Verwaltung ruht teils in den Händen königlicher, teils in denen autonomer Behörden; letztere stehen nicht